

Allgemeine Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung gemäß § 3 der VAG-Informationspflichtenverordnung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen gekürzten Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Direktversicherung in Form einer klassischen Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung. Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wichtigsten Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen und den weiteren Antragsunterlagen, die Sie bei Antragstellung erhalten. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Wer ist die Itzehoer Lebensversicherungs-AG?

Der Anbieter der Versorgung (= Vertragspartner des Arbeitgebers) ist die Itzehoer Lebensversicherungs-AG (ILV-AG). Die ILV-AG nimmt Ihre Beiträge entgegen und legt diese für Ihre zusätzliche Altersversorgung an. Auf die Versorgungsleistungen der ILV-AG haben Sie einen unmittelbaren Rechtsanspruch. Sie unterliegt als Versicherungsunternehmen einer strengen staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Wer ist Versorgungsträger Ihrer Altersversorgung und an wen können Sie sich wenden?

Name: Itzehoer Lebensversicherungs-AG
Anschrift: Itzehoer Platz, 25524 Itzehoe
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Pinneberg – HRB 0491 IZ

Zugelassen in Deutschland durch die Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag können Sie bei uns telefonisch, per E-Mail oder im Internet erhalten.

Telefon: 04821 / 773 0
Telefax: 04821 / 773 8888
E-Mail: info@itzehoer.de
Internet: www.itzehoer.de

Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Bei dem Altersversorgungssystem handelt es sich um eine Direktversicherung in Form einer klassischen Rentenversicherung als beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich förderfähig ist. Versicherungsnehmer ist Ihr Arbeitgeber. Eine Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abschließt. Der Arbeitnehmer ist hinsichtlich der unverfallbaren Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

Welche Sicherheitsmechanismen gibt es?

Bei Insolvenz des Versicherers

Zur Absicherung der Rechte und Ansprüche aus dem Direktversicherungs-Vertrag besteht eine Mitgliedschaft beim Sicherungsfonds der Protektor Lebensversicherung AG, Wilhelmstraße 43 G, 10003 Berlin, www.protektor-ag.de. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Sicherungsfonds sind die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Itzehoer Lebensversicherungs-AG ist dem Sicherungsfonds gemäß § 221 Abs. 2 VAG freiwillig beigetreten.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Ihnen erteilte Zusage zu erfüllen und hat deshalb eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Beginn der Altersrente

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase), wird eine lebenslange garantierte Altersrente gezahlt. Die monatliche Rente wird aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Altersvorsorgevermögen gebildet und mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Erlebenstafel) ermittelt. Das Produkt beinhaltet eine Besserstellungsoption: Es erfolgt eine Überprüfung, ob die bei Vertragsabschluss vereinbarten oder die zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen besser für den Kunden sind.

Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir, sofern vereinbart, eine Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die sich aus der Todesfallleistung gemäß der Allgemeinen Bedingungen ergibt. Je nach vereinbartem Tarif können die Hinterbliebenen bis zum Beginn der Rentenzahlung anstelle der Hinterbliebenenrente eine Kapitalabfindung verlangen.

Als Hinterbliebene kommen in nachfolgender Rangfolge in Betracht:

- a.) der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der Partner mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte;
- b.) die/der nichteheliche Lebensgefährtin/e der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft lebte;
- c.) die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen, für die der versicherten Person oder deren Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zugestanden hätte.

Sofern eine Person die Voraussetzungen einer vorrangigen Alternative erfüllt, schließt dies die Anspruchsberechtigung einer Person, die die Voraussetzungen einer der nachrangigen Alternativen erfüllt, endgültig aus.

Sind Anspruchsberechtigte nicht oder nicht mehr vorhanden, wird die Todesfallleistung höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person gezahlt und die Versicherung erlischt. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 €).

Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen?

Kapitalabfindung

Die Leistung wird grundsätzlich zum vereinbarten Rentenbeginn als lebenslange Rente gezahlt. Anstelle der Renten leisten wir eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung rechtzeitig (spätestens drei Monate vor Rentenbeginn) zugegangen ist.

Vorzeitiger bzw. späterer Rentenabruf

Der Beginn der Rentenzahlung ist flexibel gestaltbar: Der Rentenbeginn ist während der Aufschubzeit / Ansparphase noch änderbar. Der ursprünglich festgelegte Rentenbeginn kann um bis zu 10 Jahre vorgezogen (frühestens ab dem 62. Geburtstag) oder um maximal 10 Jahre aufgeschoben (bis zum 75. Geburtstag) werden.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Bei Antragstellung kann der Versicherungsnehmer für die Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit zwischen den Verwendungsformen Erlebensfallbonus, Bonusrente und Verzinsliche Ansammlung wählen.

Welche Garantieelemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die mit Ihnen vereinbarten Beiträge in eine Anwartschaft auf Altersversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).

Klassische aufgeschobene Rentenversicherung

Ab dem vereinbarten Rentenbeginn steht als Kapital für die Bildung der garantierten Monats-/Mindestrente das Erlebensfallkapital (eingezahlte Beiträge abzüglich Kosten verzinst mit dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Rechnungszins) zur Verfügung. Aus dem Erlebensfall-Kapital wird mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende sofortbeginnende Rentenversicherungen verwendet werden, eine lebenslange Rente zum Rentenbeginn berechnet. Ist diese Rente höher als die garantierte Mindestrente, zahlen wir ab Rentenbeginn die höhere Rente.

Wird die Altersleistung vor dem vereinbarten Rentenbeginn verlangt oder eine Todesfallleistung fällig, steht gegebenenfalls nur ein geringerer Betrag als der zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie dem Angebot entnehmen.

Welche Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems gelten?

Die für Ihren Tarif geltenden Vertragsbedingungen („Allgemeine Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung als Direktversicherung“) können Sie der Ihnen ausgehändigten Verbraucherinformationsmappe und Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Die Kapitalanlage der Itzehoer ist auf eine dauerhafte Erfüllung eingegangener Verpflichtungen ausgerichtet und ist seit jeher von einer langfristigen Anlagestrategie geprägt. Wir legen unsere Kapitalanlagen nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht so an, dass die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet sind. Spartenunabhängig sehen wir uns bei Kapitalanlageentscheidungen verpflichtet, im Interesse unserer Kunden diese Anlagegrundsätze bei ausreichender Diversifikation zu beachten. So können wir gegenüber unseren Kunden eine jederzeitige Leistungsfähigkeit gewährleisten.

Die Itzehoer hat enge Richtlinien für ihre Kapitalanlage definiert und strebt eine Kopplung an konkrete internationale Standards an. Das Hauptanlageuniversum bilden Deutschland und der Europäische Wirtschaftsraum. Diese Märkte gelten einerseits als besonders robust und krisensicher und werden andererseits durch die europäischen Aufsichtsbehörden streng reguliert. Hierdurch stellt die Itzehoer sicher, dass das jeweilige Investment in einem stabilen Marktumfeld getätigt wird. Unsere Direktanlagen erfolgen ausschließlich in Euro. Kosten und Risiken durch Währungsschwankungen entfallen somit.

Eine Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekten in der Kapitalanlage ist unumgänglich. Nur auf diese Weise lässt sich für die Itzehoer als Langfristinvestor die Substanz der Vermögenswerte und eine dauerhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen, ohne einen angemessenen Renditeanspruch zu vernachlässigen.

Dabei berücksichtigen wir auch Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Faktoren der bekannten Risikoarten (Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles, versicherungstechnisches, strategisches und Reputationsrisiko) definiert, die auf diese Risikoarten erheblich einwirken und zu deren Wesentlichkeit beitragen. Diese können sich im Verlust der Werthaltigkeit von Investitionen in Staaten und Unternehmen materialisieren, beispielsweise aufgrund von Korruption, Betrug, Steuervermeidung, Misswirtschaft oder Wegfall des Geschäftsmodells.

Welche Risiken sind mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung verbunden?

Mit Abschluss des Vertrages sichern wir Ihnen Garantieleistungen zu. Diese können Sie der Modellrechnung im Angebot, Ihrem Versicherungsschein und der jährlichen Renteninformation entnehmen. Die ausgewiesenen garantierten Leistungen zum Rentenbeginn setzen die Erfüllung der vereinbarten Beitragszahlung über die Vertragslaufzeit voraus. Durch die jährliche Überschussbeteiligung können sich diese Leistungen erhöhen. Über deren Höhe informieren wir Sie ebenfalls jährlich.

Sie tragen kein Risiko für die garantierten Leistungen. Um diese dauerhaft zu erfüllen, müssen wir vorsichtig kalkulieren, woraus Überschüsse entstehen können. Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalerträge, dem Verlauf der Langlebigkeit und von der Entwicklung der Kosten ab, die jedoch Schwankungen unterliegen.

Die wesentlichen Risiken aus Kapitalanlagen umfassen das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Wiederanlagerisiko und das Liquiditätsrisiko. Damit wir die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. festverzinsliche Wertpapiere, Hypotheken, Darlehen etc.). Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird dem Vertrag ein bestimmter Zinssatz zugrunde gelegt (garantierter Zins). Ein Risiko ergibt sich dann, wenn dieser garantierte Zins am Kapitalmarkt auf Dauer nicht erwirtschaftet werden kann.

Die garantierte Mindestrente wird unter Berücksichtigung bestimmter mathematischer Eintrittswahrscheinlichkeiten (z.B. Langlebigkeit) kalkuliert, wobei vorsichtige Annahmen über den Eintritt der Versicherungsfälle zugrunde gelegt werden. Ein Risiko besteht dann, wenn sich eine dauerhafte Verschiebung der kalkulierten Eintrittswahrscheinlichkeiten (z.B. aufgrund gesteigener Lebenserwartung) ergibt.

Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits pauschal bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten finden Sie im Angebot.

Welche Möglichkeiten haben Sie im Falle der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses?

Scheiden Sie mit unverfallbaren Ansprüchen beim Arbeitgeber aus, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Übernahme durch den neuen Arbeitgeber:

Der neue Arbeitgeber kann den Vertrag als Versicherungsnehmer fortsetzen, wenn Sie, Ihr ehemaliger und Ihr neuer Arbeitgeber zustimmen. Der Vertrag wird übertragen und unverändert weitergeführt.

Private Fortsetzung:

Sie können den Vertrag selbst übernehmen. In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge aus eigenen Mitteln bestreiten. Zahlen Sie private Beiträge, ändert sich für die diese die Art der Besteuerung in der Anspar- sowie Auszahlungsphase.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die von Ihnen im Falle der Fortführung Ihrer Direktversicherung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, haftet Ihr ehemaliger Arbeitgeber nicht.

Übertragung des Vertragswertes (Portabilität):

Innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden haben Sie die Möglichkeit, den Wert des Vertrages auf den Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Ihr Vertrag bei der ILV-AG erlischt zum Zeitpunkt der Übertragung.

Sind Ansprüche bei der Berücksichtigung der Grundsicherung ausgenommen?

Um einer Altersarmut entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber die Grundsicherung eingeführt. Diese wird auf Antrag den Personen gewährt, die im Alter oder bei voller Erwerbsminderung mit ihren eigenen Einkünften und Vermögen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Bei der Ermittlung der Höhe werden unterschiedliche Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet. Hierzu gehören unter anderem neben Erwerbseinkommen und Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung auch Rentenleistungen der betrieblichen und privaten Altersversorgung.

Der Freibetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag von 100 € und einem erweiterten Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge i.H.v. 30 % der Leistung dieser Altersvorsorge, die den Sockelbetrag übersteigt. Insgesamt ist der Freibetrag auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII begrenzt.

Wie werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung behandelt?

Leistungen unterliegen der Einkommensteuer gemäß § 22 Nr. 5 EStG

Rentenzahlungen, die auf steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht. Die zu entrichtende Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig. Beruhen Rentenzahlungen auf versteuerten Beiträgen (z.B. Beiträge, die während einer Elternzeit gezahlt wurden), sind diese nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu versteuern.

Einmalige Kapitalzahlungen - z.B. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts zum Rentenbeginn -, die auf steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht. Die zu entrichtende Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig. Beruhen einmalige Kapitalzahlungen auf versteuerten Beiträgen (z.B. Beiträge, die während einer Elternzeit gezahlt wurden), so ist der Ertrag einkommensteuerpflichtig. Der Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge.

Zahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben. Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

Nach Eintritt des Versorgungsfalls sind Versorgungsbezüge in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Ist der Leistungsempfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, so besteht Beitragspflicht, wenn die monatlichen Renten aus den Versorgungsbezügen (zusammengerechnet) insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße übersteigen.

Liegen die Versorgungsbezüge insgesamt über dieser Freigrenze, dann sind sie beitragspflichtig in der Gesetzlichen Pflegeversicherung.

In der Gesetzlichen Krankenversicherung gilt hingegen für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein Freibetrag in gleicher Höhe. Somit sind ab 01.01.2020 betriebliche Versorgungsleistungen oberhalb dieses Freibetrages mit dem übersteigenden Teil beitragspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Beitragssatz entspricht dem vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung und dem vollen Beitrag zur Pflegeversicherung.

Kapitalleistungen

Bei Kapitalauszahlungen wird 1/120 der Leistung als monatliche beitragspflichtige Einnahme angenommen. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (auf 1/120 der Kapitalleistung) sind bis zum Tode des Leistungsempfängers, längstens jedoch für 10 Jahre zu zahlen.

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Bei privater Kranken- und Pflegeversicherung besteht keine Beitragspflicht.